

Carl Heymanns Verlag

Aloys Hüttermann

Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht

2. Auflage



Wolters Kluwer

Kapitel 32: Vergleich mit französischem Recht

Übersicht	Rdn.
I. Struktur	1775
II. Zusammensetzung	1780
III. Vertretung	1784
IV. Gerichtliche Zuständigkeit	1786
V. Verfahrensordnung	1787
VI. Ähnlichkeiten und Differenzen	1789
VII. Kosten des Verfahrens	1791
1. Entscheidung hinsichtlich der Kosten	1792
2. Rückerstattung von Kosten und Anwaltsgebühren	1793

Das System des Einheitlichen Patentgerichts übernimmt viele Merkmale des französischen Systems für Patentrechtsstreitigkeiten. Deshalb ist zu erwarten, dass französische Patenrichter und Prozessanwälte schnell mit dem nur geringfügig veränderten System vertraut werden. 1774

I. Struktur

In Frankreich ist seit 2009 für Patentrechtsfälle ausschließlich das Landgericht (Tribunal judiciaire de Paris)¹ von Paris zuständig; es bearbeitet jährlich hunderte von Patentrechtsfällen (die anderen 163 ordentlichen Gerichte erster Instanz in Frankreich sind für diese Fälle nicht zuständig). Deshalb gibt es einen Unterschied zu dem EPG, das wahrscheinlich über mehr als 10 lokale oder regionale Kammern zusätzlich zu dem Sitz in Paris und den zwei Abteilungen der Zentralkammer verfügen wird: in Frankreich, wo es ein einziges Gericht mit Sitz in Paris gibt, das für das gesamte Land zuständig ist, gibt es keine Probleme hinsichtlich des richtigen Gerichtsstands oder Verlagerungen zugunsten einer besseren Rechtsstellung (»Forum Shopping«). 1775

Das Landgericht von Paris ist sowohl für die Rechtsgültigkeit von Patenten als auch deren Verletzung in einem Verfahren zuständig (der vermeintliche Verletzer kann entweder eine Klage gegen die Nichtigerklärung oder eine Gegenforderung auf Nichtigerklärung einreichen). Da ein einziges Gericht für ganz Frankreich sowohl für Verletzungsklagen als auch Klagen zur Nichtigerklärung zuständig ist, gibt es keinerlei Probleme einer Aufspaltung der Zuständigkeit. 1776

Das Berufungsgremium des Landgerichts von Paris ist das Berufungsgericht von Paris. 1777

Die einzig mögliche Klage gegen eine Entscheidung des Berufungsgerichts von Paris ist eine Kassationsbeschwerde (Berufung gegen eine Rechtsfrage) vor dem höchsten Gericht Frankreichs für Zivilsachen, dem Kassationshof. Wird eine solche Berufung eingelegt, wird der Kassationshof lediglich beurteilen, ob das Recht korrekt ausgelegt, 1778

1 Name ab 01.01.2020, zuvor »Tribunal de grande instance«.

Anwalt der Anwaltskammer von Paris vertreten werden (Artikel 751 FR CPC und Artikel 899 FR CPC). Vor dem Kassationshof ist eine Vertretung durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt (*Avocat au Conseil d'État et à la Cour de cassation*) verbindlich (Artikel 973 FR CPC). Die Anwaltskammer von Paris und die Vertretung des Kassationshofs unterscheiden sich: ein Anwalt kann nicht Mitglied beider Vertretungen sein.

Hier liegt ein Unterschied zum EPG vor, bei dem die Parteien nicht nur von einem bei Gericht zugelassenen Anwalt vertreten werden dürfen, sondern auch von einem Patentanwalt (Artikel 48 EPGÜ). 1785

IV. Gerichtliche Zuständigkeit

Während die Zuständigkeit des EPG gemäß Artikel 32 EPGÜ streng auf diejenigen Klagen beschränkt ist, die insbesondere unter den Unterparagrafen (a) bis (i) (Verletzungsklagen, Entscheidungen zur Nichtverletzung, einstweilige Maßnahmen, Nichtigerklärung, Widerklagen zu Nichtigerklärungen, Entschädigung aufgrund des vorläufigen Schutzes aufgrund einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung, Vorbenutzungsrechte, Entschädigung für eine Rechtslizenz, Entscheidungen des europäischen Patentamts zu einheitlichen Patenten) aufgeführt sind, verfügt das Landgericht von Paris als ordentliches Gericht umfassendere, unbeschränkte Zuständigkeit in Patentrechtssachen; es kann auch Klagen hinsichtlich des Eigentumsrechts verhandeln (insbesondere *rei vindicatio*), Entschädigungen für Erfindungen von Arbeitnehmern, gemeinsame F&E, Übertragung und Lizenzverträge etc.; bei der Bearbeitung eines Patentrechtsstreits kann es weiterhin dazugehörige Klagen verhandeln wie Klagen in Bezug auf unlauteren Wettbewerb oder Verletzung sonstiger geistiger Eigentumsrechte (Handelsmarken, Schutzrechte, Urheberrechte). 1786

V. Verfahrensordnung

Die Verfahren vor dem Landgericht von Paris und vor dem EPG enthalten gemeinsame Verfahrensprinzipien mit gewissen Abweichungen hinsichtlich ihrer Anwendung: 1787

- das kontradiktorische (*«accusatoire»*) System, bei welchem die Beweislast bei den prozessführenden Parteien liegt, welche die Richter überzeugen müssen, die ihrerseits unabhängig und unparteiisch bleiben (Artikel 17 EPGÜ) und die in dem Fall nicht selbst ermitteln;
- der Verfügungsgrundsatz (*«dispositif»* Grundsatz), nach dem der Gegenstand einer Klage aufgrund der Anträge der Parteien begrenzt ist, und die Richter dürfen nicht mehr zusprechen als beantragt ist (*infra* oder *ultra petita*) (Artikel 76 (1) EPGÜ);
- das »kontradiktorische« Prinzip gemäß welchem die Parteien sämtliche Fakten und Beweismittel vorbringen müssen (Artikel 76 (2) EPGÜ) und niemals direkt mit dem Gericht kommunizieren dürfen (Regel 8.3);
- das Vorverlagungsprinzip (*Front-Loading-Prinzip*), das in der Präambel der EPG-Verfahrensregeln festgelegt ist (*«Die Parteien sind angehalten, ihre Argumente im Verfahren so früh wie möglich darzulegen»*) und in Regel 9 (2) (*«Das Gericht*

kann Schritte, Fakten, Beweismittel oder Argumente unberücksichtigt lassen, die von einer Partei nicht innerhalb einer vom Gericht oder von dieser Verfahrensordnung gesetzten Frist unternommen oder eingereicht wurden.«) ist jedoch strenger als die französischen Regeln gemäß Artikel 15 FR CPC (»Die Parteien müssen sich rechtzeitig Fakten und Argumente zur Untermauerung ihrer Forderungen, die Beweismittel und ihre rechtlichen Argumente vorlegen, so dass jede Partei ihre Verteidigungsstrategie entwickeln kann«) und Artikel 135 FR CPC (»Das Gericht kann diejenigen Dokumente unberücksichtigt lassen, die nicht fristgerecht eingereicht wurden«). Die einzige Verpflichtung vor französischen Gerichten besteht darin, keine neuen Argumente oder Beweismittel in letzter Minute einzureichen; es besteht keine direkte und explizite Verpflichtung, im Voraus alle Fakten auf den Tisch zu legen. Dies ist zwar etwas theoretisch, da kluge Patentanwälte normalerweise so früh wie möglich ihren Fall darlegen;

- eine Aufforderung zu einer einvernehmlichen Einigung (Artikel 52 (2) EPGÜ und Regel 11; der kürzlich geänderte Artikel 56 FR CPC verpflichtet nun einen französischen Kläger vor Einleitung eines Rechtsverfahrens, Beweise dahingehend vorzulegen, dass er zuvor versucht hat, eine einvernehmliche Lösung in dem Streitfall zu finden);
- Anwalt-Mandanten Privileg (»Berufsgeheimnis«) in Bezug auf Offenlegung (Artikel 48 und Regel 287);
- Prozesskostenhilfe (»Aide juridictionnelle«) für Parteien, die nicht in der Lage sind, die Kosten des Verfahrens zu tragen (Artikel 71 EPGÜ und Regel 375) steht natürlichen Personen in Frankreich zur Verfügung.
- keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde: Rechtsmittel des Einheitlichen Patentgerichts haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Berufungsgericht entscheidet anders (Artikel 74 EPGÜ). Ebenso hat in Frankreich seit dem 1. Januar 2020 ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Vorinstanz oder das Berufungsgericht ordnet etwas anderes an.

1788 Das EPG-System ist auch dem französischen nationalen Verfahren in Patentstreitverfahren in den Punkten ähnlich, die die Prozessparteien nicht fordern oder verlangen können, wie zum Beispiel:

- Sachstandsermittlung: Artikel 59 EPGÜ und Regel 190 erlauben lediglich sehr beschränkte und inhaltspezifische Anordnungen zur Vorlage von Beweisen, was in keiner Weise mit Ermittlungen oder der Offenlegung von Tatbeständen nach bürgerlichem Recht vergleichbar ist; dementsprechend sieht Artikel 138 FR CPC (auch anwendbar auf Dokumente der Parteien) vor, dass »Wenn sich während eines Verfahrens eine Partei auf ein Dokument einer dritten Partei beziehen möchte, kann sie den zuständigen Richter auffordern, die Vorlage dieses Dokuments anzuordnen«); die derzeitige französische gerichtliche Praxis ist jedoch äußerst restriktiv; sie genehmigt derartige Vorlagen nur, wenn eine Partei ein Dokument identifizieren und belegen kann, dass dieses für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist; es ist absolut unmöglich, dies mit einer Beweisaufnahme zu vergleichen;

- Kreuzverhöre: persönliche Zeugenaussagen sind theoretisch nach französischem Recht in Zivilrechtsverfahren zulässig (Artikel 203 FR CPC), werden jedoch in der Praxis nie angewandt (meist werden diese durch eine schriftliche Zeugenaussage ersetzt); Kreuzverhöre von Zeugen durch die Anwälte der Parteien sind vor französischen Gericht strikt untersagt, wo lediglich die Richter Fragen stellen dürfen (Artikel 214 FR CPC); vor dem EPG ermöglichen Artikel 53 (1) (d) und (2) EPGÜ und die Regeln 176, 178.5 und 181 ein Kreuzverhör, jedoch unter der Kontrolle des Gerichts.

VI. Ähnlichkeiten und Differenzen

Die Ähnlichkeiten zwischen der Verfahrensordnung für Patentrechtsfälle des EPG 1789 und der von Frankreich sind zahlreich:

- ein schriftliches Verfahren (Artikel 52 EPGÜ und Regel 12);
- elektronische Einreichung von Schriftsätzen, wie dies beim EPG vorgeschrieben ist, ist beim Landgericht von Paris seit viele Jahren gängige Praxis (Artikel 44 EPGÜ, Regel 170.1d) und Regel 178.6);
- die Beweislast liegt grundsätzlich beim Kläger; es besteht die Möglichkeit der Beweislastumkehr bei Patenten, die einen Prozess schützen, um ein Produkt zu erhalten (Artikel 55 EPGÜ, ähnlich Artikel L. 615–5–1 FR IPC);
- Anordnung zur Sicherstellung von Beweismitteln und zur Durchsuchung der Geschäftsräume (Artikel 60 EPGÜ und Regel 192, ähnlich – obwohl schwerer zu erreichen – wie »Saisie-Contrefaçon« gemäß Artikel L. 615–5 FR IPC);
- Vorläufige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (Artikel 62 EPGÜ und Regel 206), ähnlich wie bei dem Verfahren zu einstweiligen Verfügungen gemäß Artikel L. 615–3 FR IPC;
- Ein Zwischenverfahren ähnlich dem französischen »mise en état« (Artikel 52 EPGÜ, Regel 104 und Regel 239), in der die Parteien ihre Stellungnahmen fristgerecht einreichen müssen (Regel 36), unter der Aufsicht eines ernannten Berichterstatters (Regel 18);
- Die Befugnis des Gerichts, unabhängige Sachverständige zu ernennen, die bei technischen Fragen hinsichtlich des Falls Hilfe leisten (Artikel 57 EPGÜ und Regel 185);
- Eine ähnliche eintägige mündliche Verhandlung (Regel 113) wie auch eine Verhandlung in einer Patentrechtssache vor dem Landgericht von Paris dauern normalerweise nicht länger als zwei oder drei Stunden;
- Die Festsetzung der Schadenshöhe (»dommages-intérêts«) kann Gegenstand eines gesonderten, weiteren Verfahrens in Frankreich sein, wie dies auch bei dem Einheitlichen Patentgericht der Fall sein kann (Regel 125);

Die Unterschiede zwischen der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts 1790 und dem französischen System sind nicht so zahlreich:

- Sprache des Verfahrens: das französische Verfahren in Patentrechtsstreits erfolgt zu 100 % auf Französisch, Klagebegründungen, Schriftsätze, Beweise und mündliche

Verhandlung müssen immer auf Französisch erfolgen; alle Dokumente oder Anlagen müssen ins Französische übersetzt werden (nur relevante Teile; grundsätzlich wird keine vereidigte Übersetzung verlangt); dies ist das Ergebnis der ältesten gesetzlichen Bestimmung französischen Rechts, bekannt als das Verdikt von Villers-Cotterêts, das von König Franz I. von Frankreich am 25. August 1539 in Kraft gesetzt wurde; die Sprachenregelung des Einheitlichen Patentgerichts ist wesentlich komplexer (die offizielle Sprache der Vertragsmitgliedsstaaten mit der jeweiligen Kammer oder die offizielle Sprache des EPA, das von diesem jeweiligen Land bestimmt wird; in der Zentralkammer die Sprache, in der das jeweilige Patent erteilt wurde);

- Dauer des Verfahrens: Diese soll bei dem Einheitlichen Patentgericht circa ein Jahr betragen (Präambel der Regeln, Paragraph 7), wohingegen diese in Frankreich normalerweise zwischen 18 und 24 Monaten liegt;
- Schutzschriften (Schutz vor einstweiligen Maßnahmen, die erteilt werden könnten, ohne dass der angebliche Verletzer gehört wird); diese werden beim Einheitlichen Patentgericht akzeptiert (Regel 207); diese können nicht beim Landgericht von Paris eingereicht werden, aber dies hat keine praktischen Konsequenzen, da dieses Gericht im Allgemeinen keine einstweiligen Maßnahmen erlässt, ohne dass der angebliche Verletzer gehört wird;
- Arrest (Artikel 61 EPGÜ): dieser kann von französischen Gerichten nicht angeordnet werden;
- Öffentlichkeit des Verfahrens (Regeln 115 und 262): vor dem EPG sind Schriftsätze auf begründeten Antrag zu veröffentlichen, wobei vorher die Parteien beantragen können, bestimmte Inhalte von der Akteneinsicht auszunehmen. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, das Gericht entscheidet, eine mündliche Verhandlung im Interesse einer der Parteien oder beider Parteien oder dritter Parteien oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung vertraulich zu machen. Im Gegensatz dazu stehen in Frankreich die Schriftsätze und schriftlichen Beweismittel nicht dritten Parteien zur Verfügung. Die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich, aber das Gericht kann anordnen, eine Verhandlung nicht öffentlich zu machen. Die Entscheidungen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung (wenn die Entscheidung jedoch vertrauliche Informationen enthält, kann eine Partei beantragen, dass nur eine geschwärzte Kopie, in der diese Informationen unkenntlich gemacht sind, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird);
- Abweichende Meinungen: diese sind gemäß Artikel 78 (2) EPGÜ und Regel 350.3 möglich, jedoch aufgrund von Artikel 448 FR CPC verboten, der vorsieht, dass »die Beratungen der Richter geheim sind«;
- Berufungsverfahren: das Landgericht von Paris prüft den Fall de novo sowohl in Bezug auf die Fakten als auch aus rechtlicher Sicht; neue Klagen sind grundsätzlich vor dem Berufungsgericht nicht zulässig, aber in einigen Fällen können neue rechtliche Gründe vorgetragen werden; neue rechtliche Gründe können in einigen Fällen vorgetragen werden; neue rechtliche Argumente und neue Dokumente sind zulässig (das Landgericht entscheidet nicht über die Dokumente, die dem Gericht

vorgelegt werden); im Gegensatz dazu sind neue Beweismittel vor dem Berufungsgericht des EPG nicht zulässig (Regel 222.2).

VII. Kosten des Verfahrens

Artikel 36 EPGÜ legt den Grundsatz fest, dass das Gericht sich selbst finanziert (»Der Haushalt des Gerichts wird aus eigenen Einnahmen des Gerichts und erforderlichenfalls – zumindest in der Übergangszeit nach Artikel 83 – aus Beiträgen der Vertragsmitgliedsstaaten finanziert. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein«); in Frankreich bedeutet der Grundsatz der kostenlosen Justiz als öffentliche Dienstleistung (Artikel L. 111–2 des französischen code de l'organisation judiciaire), dass die Prozessteilnehmer nur etwa 100 Euro zur Deckung der Verwaltungskosten zahlen; 1791

1. Entscheidung hinsichtlich der Kosten

Die Entscheidungen hinsichtlich der Kosten (gleich, ob es sich um die Gerichtskosten (»dépens«) und Anwaltsgebühren oder andere Rechtskosten »frais irrépétibles«) handelt, werden in Frankreich wie die Entscheidung in der Sache bekannt gegeben; sie sind niemals Gegenstand eines gesonderten Verfahrens wie vor dem EPG (Regel 150); 1792

2. Rückerstattung von Kosten und Anwaltsgebühren:

Die Obergrenze für erstattungsfähige Kosten vor dem EPG liegt bei € 5.000.000 (bei Verfahren, bei welchen der Streitwert € 50.000.000 übersteigt, die besonders komplex sind oder bei denen mehrere Sprache zu berücksichtigen sind, gemäß Artikel 2 der Entscheidung vom 25. Februar 2016 des vorbereitenden Ausschusses des EPG zur Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten). In Frankreich trägt die Verfahrenskosten und die Anwaltskosten in der vom Gericht festgelegten Höhe die unterlegene Partei. Entscheidungen hinsichtlich der Kosten sind wenig umfangreich, und es gibt keine theoretische Obergrenze dahingehend, welche Anwaltsgebühren eine Partei erstattet bekommen kann. Der höchste in erster Instanz zugesprochene Betrag belief sich auf etwa 300 000 €. Im gleichen Zeitraum lagen die vom Cour d'appel de Paris in Patentsachen angeordneten Kosten im Durchschnitt bei rund 50 000 €, während der höchste Betrag 300 000 € betrug; 1793